

Stadt Neuburg a. d. Donau

Bebauungsplan Nr. 7-05 „Joshofen-Nußschütt“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Stadt Neuburg a. d. Donau
Amalienstr. A54
86633 Neuburg an der Donau

Auftragnehmer: ÖFA
Am Wasserschloss 28 b,
91126 Schwabach
Bearbeiter: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Erstellung: August 2018



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2 Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2.1 Säugetiere	5
4.1.2.2 Reptilien	6
4.1.2.3 Amphibien	9
4.1.2.4 Libellen	9
4.1.2.5 Käfer	9
4.1.2.6 Schmetterlinge	9
4.1.2.9 Schnecken und Muscheln	9
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	10
5 Gutachterliches Fazit	12
6 Literaturverzeichnis	13
Anhang 1: Fotodokumentation	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Neuburg a. d. Donau fasste am 04.05.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7-05 „Joshofen-Nußschütt“ zur Ausweisung von Wohnbauland. Das geplante Baugebiet umfasst 22 Bauparzellen mit Grundstücksgrößen zwischen ca. 570 m² und 750 m² für Einzelhausbebauung. Der Geltungsbereich liegt nördlich der bestehenden Bebauung und umfasst insgesamt 25.609 m² (s. Abb. 1 und 2).

Der Großteil der Fläche wird von Pferdekoppeln eingenommen. Nach Nordwesten grenzt ein Garten mit Streuobstbestand im Südwestteil an, der von einer Böschung am Nordwestrand begrenzt wird (Flur-Nr. 79). Diese Bereiche sind im Bebauungsplan als private ökologische Ausgleichsflächen eingetragen. Im Norden (Flur-Nr. 78) befindet sich eine Ackerbrache mit dominierender Kratzdistel im Südwesten, nach Norden zunehmend in Altgrasbestände übergehend. Auch von dieser Fläche ist ein größerer Teil als private ökologische Ausgleichsfläche festgelegt und bleibt von der Bebauung ausgenommen. Nach Süden wird der Geltungsbereich von einer Brachfläche (Flur-Nr. 83, öffentliche ökologische Ausgleichsfläche) und einer Wiese (Flur-Nr. 83/3, private Grünfläche) abgerundet.

Im Nordosten wird der Geltungsbereich durch einen grasigen Feldweg begrenzt, an den nach Nordosten weitere Koppeln anschließen. Im Westen bildet ein befestigter Feldweg die Grenze zum FFH-Gebiet DE 7233-372 "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald", nach Süden schließt die vorhandene Bebauung an.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7-05 „Joshofen-Nußschütt“. Von den beiden durch Pfeile markierten Standorten (Flur-Nr.79) liegen wiederholte Nachweise von Zauneidechsen vor (s. Abb. 3)



Abb. 2: Vorgesehene Bebauung und Lage der Ausgleichsflächen; links unten eine private ökologische Ausgleichsfläche (Flur-Nr.79) mit Streuobstbestand und Böschung.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der angrenzende Ortsrandbereich im Südwesten wird von gehölzdurchsetzten Wiesenflächen und einer nach drei Seiten von Betonmauern begrenzten Lagerfläche von Kalkschotter eingenommen. Im anschließenden Hangbereich im Norden und Nordwesten befinden sich Ackerflächen.

Im Geltungsbereich sind keine in der Biotop- oder Artenschutzkartierung erfassten Flächen vorhanden. Es sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 32 BNatSchG vorhanden. Die geplante Bebauung grenzt aber an das FFH-Gebiet DE 7233-372 "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald". Eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung liegt vor.

Am 25.09.2015 und am 12.07.2018 wurden Übersichtsbegehungen des Geltungsbereiches durchgeführt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird von der UNB eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, um zu klären, ob Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse von Gebietsbegehungen am 25.09.2015 und 12.07.2018
- Bebauungsplan 7-05 „Joshofen-Nußschütt“
- ÖFA (2015):FFH-Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet DE 7233-372 "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald"
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) des LfU Bayern
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online Abfrage des LfU Bayern
- Atlaswerke Bayern

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Temporärer Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meideaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch eine Flächeninanspruchnahme von 18.926 m² (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Straßenabwässer u.a.).

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die zusätzliche Wohnbebauung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zur Störung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Beleuchtungseinrichtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Erhöhung des Kollisionsrisikos für in den Straßenbereich gelangende Tiere.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (die Maßnahmen-Bezeichnung entspricht der Nummerierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan).

V1: Bauzeitliche Sicherung des Zauneidechsen-Lebensraumes durch einen Bauzaun am Fuß der Böschung.

V2: Anbringung eines Reptilienschutzzaunes am Bauzaun entlang des Böschungsfußes.

V3: Verwendung von LED-Leuchten für öffentliche Beleuchtungseinrichtungen zur Minimierung der Anlockwirkung auf Insekten. Hinweise zur Auswahl geeigneter Leuchten finden sich in der unten angegebenen Untersuchung.

V4: Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum Oktober bis Februar.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Der im Geltungsbereich vorhandene Baumbestand ist insgesamt relativ jung, daher sind keine Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse betroffen. Weitere streng geschützte Säugetierarten finden keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtierarten des Anhang IV FFH-RL

Auf dem betroffenen Kartenblatt sind Zauneidechse und Schlingnatter nachgewiesen. Nachdem für den Geltungsbereich Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse vorlagen, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Kontrolle des Lebensraumpotenzials für diese Art im Bereich des Vorhabens gefordert.

Bei der am 12.07.2018 bei nahezu optimalen Witterungsverhältnissen durchgeführten Begehung wurde auf einer Böschung auf der Flur-Nr. 79 am Nordwestrand des Geltungsbereiches ein Zauneidechsen-Weibchen registriert, das sich auf einer Kalksteinplatte sonnte (s. Abb.2). Auf dieser Böschung sind weitere geeignete Habitate wie Sonnplätze, Verstecke, Eiablageplätze und Winterquartiere vorhanden. Nach Angabe des Grundstückseigentümers ist von einer Population von bis zu 10 Tieren auszugehen.



Abb. 3: Böschungsabschnitt mit einem vom Grundstückbesitzer angelegten Zauneidechsen-Habitat. Im Hintergrund befindet sich auf dem Nachbargrundstück eine aus Betonelementen aufgebaute Wand, die auf drei Seiten ein Areal mit Kalkschuttablagerung umgrenzt und für bodenlaufende Tiere eine unüberwindbare Barriere darstellt.

Nach Angaben des Grundstückseigentümers liegt die Böschung auf der nicht zur Bebauung vorgesehenen Teilfläche im Bereich einer privaten ökologischen Ausgleichsfläche, zusammen mit einem im Westen anschließenden Streuobstbestand (vgl. Abb. 2 und Fotos 1 und 2 im Anhang). Weitere im Böschungsbereich vorhandene Strukturen sind auf Foto 2 erkennbar.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der Böschungsbereich wurde über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren als Zauneidechsen-Lebensraum angelegt, gepflegt und optimiert. Eine weitere Aushagerung ist geplant, um die Eiablagemöglichkeiten zu verbessern.

Eine sehr starke Beeinträchtigung des Lebensraumes bzw. der Ausbreitungsmöglichkeiten für Zauneidechsen und alle bodenlaufenden Tierarten stellt die Betonwand an der Böschungsoberkante im Westteil der Böschung dar (Abb. 3 und Fotos 5 u. 6). Die Wand, die eine Fläche auf drei Seiten umgibt, könnte als Vorbereitung für ein größeres landwirtschaftliches Gebäude (Stall, Reithalle, Lagerhalle) gedacht sein. Es ist zu überprüfen, ob eine Genehmigung vorliegt. In diesem Fall sollten zumindest Durchlässe in den Betonwall eingebracht werden. Im Fall eines "Schwarzbaus" ist der Rückbau anzuordnen.

Betroffenheit der Kriechtierarten**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Lokale Population:

Im UG wurde an einer Böschung am Nordrand des Geltungsbereiches ein ausgewachsenes Zauneidechsen-Weibchen nachgewiesen. Es ist derzeit von einer kleinen Population (max. 10 Exemplare) auszugehen.

Als lokale Population wird das Vorkommen im Planungsgebiet in Verbindung mit den Lebensräumen entlang der Donauleiten bezeichnet. Es sind nur punktuelle und isolierte Vorkommen bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Vorkommen befindet sich auf einer Böschung innerhalb einer privaten ökologischen Ausgleichsfläche am Nordwestrand des Geltungsbereiches, zusammen mit einem westlich anschließenden Streuobstbestand (s. Abb. 2 und Foto 2). Eine unmittelbare vorhabenbedingte Schädigung oder Zerstörung ist nicht zu erwarten. Um Beeinträchtigungen durch Ablagerungen oder Befahrung zu vermeiden, ist eine bauzeitliche Sicherung durch einen Bauzaun erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Bauzeitliche Sicherung des Zauneidechsen-Lebensraumes durch einen Bauzaun am Fuß der Böschung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen von Zauneidechsen auf angrenzenden Flächen (v.a. durch Erschütterungen) sind nicht auszuschließen. Da Zauneidechsen auf Erschütterungen wenig empfindlich reagieren, wie die vielen Vorkommen an Bahnstrecken zeigen, führen diese Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Um Störungen durch Betreten, Ablagerungen oder andere baubedingte Vorgänge zu vermeiden, ist eine bauzeitliche Sicherung durch einen Bauzaun erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1:** Bauzeitliche Sicherung des Zauneidechsen-Lebensraumes durch einen Bauzaun am Fuß der Böschung
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Bebauung erfolgen keine Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechsen. Da die Bebauung bzw. die Grenzen der Baugrundstücke z. T. relativ nahe an die Böschung heranreichen, ist durch einen am Bauzaun (Maßnahme **V1**) anzubringenden Reptilienschutzzaun sicherzustellen, dass keine Zauneidechsen in den Arbeitsbereich gelangen. Dies ist umso mehr erforderlich, weil es sich sehr wahrscheinlich um eine kleine lokale Teilpopulation handelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V2:** Anbringung eines Reptilienschutzzaunes am Bauzaun entlang des Böschungsfußes

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Im Geltungsbereich sind keine Vorkommen prüfrelevanter Amphibienarten zu erwarten, da weder Laichhabitats noch geeignete Landlebensräume vorhanden sind.

4.1.2.4 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Libellenarten des Anh. IV FFH-RL

Im Geltungsbereich sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) vorhanden.

4.1.2.5 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Käferarten des Anhang IV FFH-RL

Für prüfrelevante Arten sind im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Der vorhandene Baumbestand weist nur geringe Durchmesser auf, Vorkommen von Totholz bewohnenden Käferarten sind auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung einer Lockwirkung durch betriebsbedingte Lichtemissionen auf die im FFH-Gebiet DE 7233-372 "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald" vorkommenden dämmerungsaktiven Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sind entsprechend der FFH-Verträglichkeitsabschätzung geeignete Beleuchtungseinrichtungen zur Straßenbeleuchtung zu verwenden.

V3: Verwendung von LED-Leuchten für öffentliche Beleuchtungseinrichtungen zur Minimierung der Anlockwirkung auf Insekten. Hinweise zur Auswahl geeigneter Leuchten finden sich in der unten angegebenen Untersuchung.¹

4.1.2.6 Schmetterlinge

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tagfalterarten des Anhang IV FFH-RL

Die auf dem Kartenblatt nachgewiesenen streng geschützten Tagfalterarten finden im Geltungsbereich bzw. im Wirkraum des Vorhabens keinen geeigneten Lebensraum. Vorkommen weiterer prüfrelevanter Schmetterlingsarten sind nicht zu erwarten.

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Weichtierarten des Anhang IV FFH-RL

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das UG oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

¹ HUEMER, P., H. KÜHTREIBER & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. Kooperationsprojekt Tiroler Umwelthanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m. b. H. Innsbruck. 33 S.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen in der ASK keine Vogelbeobachtungen vor. Die im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ genannten Vogelarten finden im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Bei der Übersichtsbegehung am 12.07.2018 wurden mit Ausnahme von Grünspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke nur weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten") beobachtet, bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Star, Stieglitz, Wacholderdrossel). Vom Grünspecht liegt ein Rufnachweis aus der Richtung des Sportgeländes vor, er könnte Teile des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat nutzen (Ameisen). Der Streuobstbestand und die Böschung am Nordrand (s. Kap. Zauneidechse), die die besten Voraussetzungen bieten, werden nicht bebaut. Die Luftjäger Mehl- und Rauchschwalbe sowie der Turmfalke nutzen den Bereich ebenfalls als Jagdhabitat, wegen der großen Aktionsradien der Arten und der günstigen Lebensraumverhältnisse in der Umgebung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nahrungsversorgung zu erwarten.

Typische Ackervögel wie Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze oder Wachtel sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, da die Sicht- und/oder Nutzungsverhältnisse ungünstig sind (Bebauung, Auwaldrand im Osten, Obstbäume im Nordwesten und Nordosten, Nutzung v. a. als Pferdekoppeln mit hoher Trittbelastung).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Anspruchsvolle Heckenbrüter wie Neuntöter oder Dorngrasmücke wären am ehesten am Nordweststrand zu erwarten, die vorhandenen Gehölze und Gebüsche sind aber v. a. für den Neuntöter ungeeignet. Die potenziellen Lebensräume liegen außerhalb der Bauflächen im Bereich der privaten ökologischen Ausgleichsflächen. Sie könnten durch Pflanzung einiger Dornsträucher als Bruthabitat (Schlehe, Weißdorn, Heckenrose) und Entwicklung der aktuellen Ackerbrache in Richtung Magerwiese bzw. Magerrasen als Nahrungshabitat optimiert werden.

Bezüglich der Durchführung der Fäll- bzw. Rodungsarbeiten ist eine zeitliche Einschränkung erforderlich:

V4: Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind durch den Bebauungsplan Nr. 7-05 „Joshofen-Nußschütt“ der Stadt Neuburg a. d. Donau bei Einhaltung der in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
 Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 13.08.2018



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Neufassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-926, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011. GVBl 2011, S. 82.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13; Rn 98, 99

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV) Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

BLANKE, I. (2015): Empfehlungen zur Entwicklung und Pflege der „Eidechsenfläche“ am Aligser Weg. Konzept, erstellt im Auftrag der Stadt Lehrte.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beihefte der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. 176 S.

BLANKE, I. & W. VÖLKL (2015): Zauneidechse – 500 m und andere Legenden. – Zeitschrift für Feldherpetologie 22: 115–124.

DIETZ CH., v. HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Naturführer, 399 S., Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces) - Fünfte Fassung. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz Band 52, 2015.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau, 115 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

HARTMANN, C. & U. SCHULTE (2017): Kritische Bemerkungen zur Vergrämung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. - Zeitschrift für Feldherpetologie 24: 241–254.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300

HUEMER, P., H. KÜHTREIBER & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. Kooperationsprojekt Tiroler Umweltschutz & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m. b. H. Innsbruck. 33 S.

KRAPP, F. (ed.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand Oktober 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MESCHEDA A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHEDA A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel Bayerns. Verbreitung 2005 bis 2009. 256 S. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

RUDOLPH, B.-U., J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. - Bayer. Landesamt f. Umwelt; 30 S.

SCHOBER W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 2. erw. Auflage, 265 S. Kosmos Naturführer, Kosmos, Stuttgart.

SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands - 4. Fassung. Stand 30. November 2007. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

ZAHN, ANDREAS (2017): Holz, Stein, Ziegel – Welche Haufen bevorzugen Zauneidechsen? Zeitschrift für Feldherpetologie 24: 77–86.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

www.lfu.bayern.de/natur/index.htm

Anhang 1: Fotodokumentation



Foto 1: Blick von Nordosten auf die weitgehend von Pferdekoppeln eingenommene Flur-Nr. 85, im Hintergrund die angrenzende Bebauung, rechts oben im Hintergrund ist der Obstbaumbestand erkennbar.



Foto 2: Blick von der Südecke des Geltungsbereiches nach Nordwesten; der Baumbestand im Hintergrund und die in der Mitte erkennbare Hütte gehören zum Gartengrundstück Flur-Nr. 79, links oben im Hintergrund ist die Betonmauer als heller Streifen erkennbar (s. a. Fotos 4-6).



Foto 3: Blick von Südosten auf das Grundstück Flur-Nr. 79, im Hintergrund der als private ökologische Ausgleichsfläche gesicherte Streuobstbestand.



Foto 4: Blick auf die Böschung mit dem Zauneidechsen-Lebensraum an der Nordwestgrenze des Geltungsbereiches, nach links schließt der Streuobstbestand an; unten Habitatstrukturen im Böschungsbereich außerhalb des Fundortes in Abb. 3.



Foto 5: Blick von Osten auf die Ackerbrache mit dominierender Ackerkratzdistel, Brennnessel und anderen Hochstauden im Nordwestteil; im Hintergrund die auf drei Seiten durch eine Betonwand eingefasste Fläche mit Kalkschutt-Deponie.



Foto 6: Blick von Norden auf die von drei Seiten durch eine Betonwand abgegrenzte Fläche; hinter der oberen Wand befindet sich der Zauneidechsen-Lebensraum.